OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-950196/21/SE/GSc**

Datum: **Linz, 19. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde der Gemeinde A__, vertreten durch den Bürgermeister B__, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 13. August 2024, GZ: IKD-2019-309016/88-Gb, betreffend Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach dem Oö. Gemeindeverbändegesetz (Oö. GemVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Zur Vorgeschichte wird auf den den Verfahrensparteien bekannten Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29. August 2023, GZ: LVwG-950196/3/SE/GSc, hingewiesen. Mit dieser Entscheidung wurde der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 7. Dezember 2022, GZ: IKD-2019-309016/58-Gb, mit dem die gegenständlich von der Gemeinde A__ beantragte aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt worden war, aufgehoben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und Erlassung eines neuen Bescheids zurückverwiesen.

I.2. Nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens wurde der Antrag der Gemeinde A__ (in Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf) auf Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für den Austritt aus dem freiwilligen Gemeindeverband „Regionaler Wirtschaftsverband Oö. Ennstal" (in Folge kurz: RWV) mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 13. August 2024, GZ: IKD-2019-309016/88-Gb, erneut abgewiesen.

Dies wurde auf das Wesentliche zusammengefasst damit begründet, dass angesichts der guten finanziellen Situation der Bf (und der Abhängigkeit des RWV von den Kommunalsteuereinnahmen aus dem, von der Bf eingebrachten Betriebsgebiet) kein wichtiger (wirtschaftlicher) Grund iSd § 17 der Satzung des RWV, der zum Austritt berechtige, vorliege. Selbst bei Vorliegen eines solchen Grundes sei eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht unzumutbar, da der Austritt hinsichtlich der finanziellen Handlungsfähigkeit der Bf nicht alternativlos sei.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Eingabe vom 26. August 2024 rechtzeitig Beschwerde und rügte darin im Wesentlichen die fehlende bzw. mangelhafte Beweiswürdigung hinsichtlich der wirtschaftlichen Gründe und der behaupteten Verfehlung des Verbandszwecks sowie die mangelhafte rechtliche Beurteilung. Es würden wichtige Gründe vorliegen, die eine weitere Verbandszugehörigkeit unzumutbar machen würden.

Es wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, den angefochtenen Bescheid vollumfänglich aufzuheben.

I.4. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 21. November 2024 wurde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 10. März 2025 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an der Vertreter der Bf, des RWV, einiger anderer Mitgliedsgemeinden des RWV und der belangten Behörde sowie ein Vertreter des C__, Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, teilgenommen haben. Im Rahmen der Verhandlung wurden die Sach- und Rechtslage erörtert. Wiewohl beide Seiten (RWV, Bf) in der Verhandlung betonten, dass der Verbandszweck als sinnvoll erachtet werde, konnte eine einvernehmliche verbandsinterne Lösung nicht erzielt werden.

I.6. Mit Schreiben vom 14. März 2025 wurden von der Bf weitere Unterlagen, insbesondere die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2023 und 2024, vorgelegt.

I.7. Das C__, Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, ergänzte mit Schreiben vom 12. Mai 2025 seinen Prüfungsbericht unter Berücksichtigung der von der Bf vorgelegten Rechnungsabschlüsse der Jahre 2023 und 2024. Zu dieser Ergänzung nahmen die Bf mit Schreiben vom 24. Juni 2025 (unter Anschluss von Beilagen) und der RWV mit Schreiben vom 11. Juli 2025 im Rahmen des Parteiengehörs Stellung.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den zugehörigen Verfahrensakt. Zudem wurden eine mündliche Verhandlung durchgeführt und eine Ergänzung zum Prüfungsbericht des C__ eingeholt.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Regionaler Wirtschaftsverband Oö. Ennstal (RWV):

II.2.1. Allgemeines:

Mit der Verordnung der Oö. Landesregierung LGBl. Nr. 81/2003 wurde die Vereinbarung der Gemeinden D__, E__, F__, A__, G__, H__, I__ und J__ über die Bildung eines Gemeindeverbandes für die Errichtung und den Betrieb von Betriebsansiedlungsgebieten genehmigt. Die acht Mitgliedsgemeinden waren zu gleichen Teilen an den Aufwendungen und Gesamteinnahmen (je 12,5 %) beteiligt und verfügten über jeweils drei Stimmen in der Verbandsversammlung.

Infolge der Vereinigung zweier Mitgliedsgemeinden und geänderter finanzrechtlicher Rahmenbedingungen haben die Gemeinden D__, E__, F__, A__, G__, H__

und nunmehr K__ eine neue, inhaltlich weitgehend unveränderte Vereinbarung zum Zweck der Errichtung und des Betriebs von Betriebsansiedlungsgebieten („L__“) beschlossen, die mit der Verordnung der Oö. Landesregierung LGBl. Nr. 56/2008 genehmigt wurde. Nach der geltenden Satzung sind die sieben Mitgliedsgemeinden weiterhin zu gleichen Teilen (je 14,286 %) an den Aufwendungen und Gesamteinnahmen beteiligt (§ 3) und verfügen über jeweils drei Stimmen in der Verbandsversammlung (§ 7).

Mit Eingabe vom 23. April 2020 hat die Bf auf der Grundlage des Beschlusses ihres Gemeinderats vom selben Tag bei der Oö. Landesregierung die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für den Austritt aus dem RWV zum Stichtag 30. April 2020 beantragt.

II.2.2. Einzahlung/Ausschüttung:

In den Jahren von 2005 bis 2017 wurden die aus den Betrieben des RWV eingebrachten Kommunalsteuereinnahmen vom RWV zur Gänze einbehalten und in den Buchhaltungen der Mitgliedsgemeinden nur rechnerisch als Einnahmen und Ausgaben dargestellt. Im Zeitraum von 2018 bis einschließlich 2021 wurden diese Kommunalsteuereinnahmen zu je ein Siebtel an die Mitgliedsgemeinden, nach Abzug des Schulerhaltungsaufwands für Lehrlinge in den Betriebsgebieten, ausgeschüttet. Im Jahr 2021 reduzierte sich die Höhe der Ausschüttungen, da die Bf nur mehr einen Teil der Kommunalsteuereinnahmen aus ihrem Betriebsgebiet einzahlte. Seit 2022 liefert die Bf keine Kommunalsteuereinnahmen mehr an den RWV ab, weshalb seither sämtliche Kommunalsteuereinnahmen vom RWV zwecks Sicherung der Liquidität einbehalten wurden [Prüfungsbericht des Prüfkompetenzzentrums vom Jänner 2024 (in Folge kurz: PB), ON 77]. Um die laufenden Ausgaben zu decken, greift der RWV seit 2022 zudem auf Rücklagenmittel zurück (die Rücklagen haben sich von 93.037,73 Euro [Anfang 2022] auf nunmehr 38.622,29 Euro [Ende 2024] verringert) [PB-Ergänzung 2, ON 16 LVwG; Stellungnahme des RWV vom 11.07.2025, ON 20 LVwG].

Ab dem Jahr 2010 hat die Bf erstmals Kommunalsteuereinnahmen aus dem von ihr eingebrachten Betriebsgebiet M__ in den Verband eingezahlt. Aus den beiden anderen (von der Mitgliedsgemeinde H__ eingebrachten) Betriebsgebieten des Verbands werden Kommunalsteuereinnahmen seit 2005 (Mühlbauernboden) bzw. seit 2014 (Rastgrub) eingezahlt. Im gesamten Zeitraum von 2005 bis 2022 haben die Kommunalsteuereinnahmen aus dem von der Bf eingebrachten Betriebsgebiet M__ (insgesamt 1.143.035 Euro) ca. 64 % aller in jenem Zeitraum eingezahlten Kommunalsteuereinnahmen aus den Betrieben des RWV (1.791.447 Euro) ausgemacht; im Zeitraum von 2018 bis 2022 betrug der Anteil ca. 70 % [PB, ON 77; Anlage 1 zum PB, ON 77; PB-Ergänzung, ON 84; Beilage 1 zur PB-Ergänzung, ON 84].

	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Einnahmen Kommunalsteuern	*(Beträge in Euro, gerundet)*				
Mühlbauernboden	36.625	41.230	40.738	43.859	162.452
Rastgrub	4.076	3.829	4.223	4.407	16.534
M__ (Bf)	153.189	159.254	182.434	46.583	541.459
gesamt	193.891	204.313	227.394	94.849	720.446
Schulerhaltungsaufwand für Lehrlinge in den Betriebsgebieten					
H__	3.385	1.300	3.096	2.755	10.535
A__	12.184	7.796	6.192	0	26.172
gesamt	15.569	9.095	9.288	2.755	36.707
Kommunalsteuern abzgl. Schulerhaltungsaufwand	178.322	195.217	218.106	92.094	683.739
Ausschüttung	178.322	195.217	218.106	37.800	629.445
je Gemeinde (1 Siebtel)	25.475	27.888	31.158	5.400	89.921

Im Zeitraum von 2004 bis 2017 wurden von den Gemeinden Mitgliedsbeiträge in Höhe von insgesamt 134.980 Euro eingezahlt. Seit 2018 werden vom RWV keine Mitgliedsbeiträge mehr eingehoben [PB, ON 77; PB-Ergänzung, ON 84].

Die Entwicklung der Kommunalsteuereinnahmen der anderen Mitgliedsgemeinden des RWV zeigt, dass die fehlenden Auszahlungen ihres Anteils aus dem Betriebsgebiet M__ ab 2021 und in weiterer Folge auch der beiden anderen Betriebsgebiete ab 2022 im Verbandsgebiet zu Verringerungen des gesamten Kommunalsteueraufkommens geführt hat [PB-Ergänzung 2, ON 16 LVwG]. Diese Mittel fehlen den übrigen Mitgliedsgemeinden auch bei der Ausführung von Projekten [Verhandlungsschrift, ON 10 LVwG].

Finanzielle Situation der Bf:

II.2.3. Kommunalsteuereinnahmen:

Im Zeitraum von 2013 bis 2024 haben sich die gesamten Kommunalsteuereinnahmen der Bf kontinuierlich und im Ergebnis um mehr als 100 % gesteigert (von 537.047 Euro [2013] auf 1.135.421 Euro [2024]), was im Vergleich zu den anderen Mitgliedsgemeinden die höchste Steigerungsquote darstellt (die zweithöchste Steigerungsquote verzeichnete von 2013 bis 2023 die Gemeinde K__ mit ca. 54 %). Die Bf verfügte von 2013 bis zumindest 2023 stets über das höchste Einkommen aus Kommunalsteuern im Vergleich zu den anderen Mitgliedsgemeinden (die – stets – zweitplatzierte Gemeinde E__ nahm 533.332 Euro im

Jahr 2013 und 766.305,55 Euro im Jahr 2023 an Kommunalsteuern ein) [PB, ON 77; PB-Ergänzung 2, ON 16 LVwG].

Von den jährlichen Kommunalsteuereinnahmen der Bf seit 2013 machten jene aus dem Betriebsgebiet M__, die bis 2021 (teilweise) in den RWV eingezahlt wurden, im Durchschnitt ca. 20 % aus, wobei dieser Anteil an den jährlichen Gesamtkommunalsteuereinnahmen in den Jahren 2021 und 2022 auf ca. 15 % sank [PB, ON 77; Anlage 2 zum PB, ON 77]. Dieser prozentuelle Anteil von ca. 15 % blieb in den Jahren 2023 und 2024 in etwa gleich [PB-Ergänzung 2, ON 16 LVwG; Rechnungsabschlüsse der Bf von 2023 und 2024, Beilagen 1 und 2 zu ON 13 LVwG]. Die Kommunalsteuereinnahmen der Bf (bzw. die aus dem RWV erhaltenen Anteile) stellen sich seit 2018 („Gemeindefinanzierung Neu") wie folgt dar (in Euro, gerundet) [PB, ON 77; Anlagen 1 und 2 zum PB, ON 77; PB-Ergänzung, ON 84; Beilage 1 zu PB-Ergänzung, ON 84; PB-Ergänzung 2, ON 16 LVwG; Beilagen 1 und 2 zu ON 13 LVwG]:

	Kommunalsteuer gesamt	Kommunalsteuer „M__"	RWV-Ausschüttung (+ Schulerhaltungsaufwand)
2018	724.738	153.189	25.475 (+ 12.184)
2019	787.898	159.257	27.888 (+ 7.796)
2020	829.173	182.434	31.158 (+ 6.192)
2021	949.845	150.711	5.400 (+ 0)
2022	1.030.469	159.372	-
2023	1.136.419	169.323	-
2024	1.135.421	174.005	-

II.2.4. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (EGT):

Vor der Neuregelung der Vergabe von Gemeinde-Bedarfszuweisungen (und teilweise auch der Vergabe von Landeszuschüssen) mit der „Gemeindefinanzierung Neu" ab 1. Jänner 2018 war die Bf eine sog. „Abgangsgemeinde", die ihren ordentlichen Haushalt nicht eigenständig ohne Bedarfszuweisungsmittel ausgleichen konnte. Der fehlende Haushaltsausgleich ist in den Jahren 2002, 2007, 2008, 2011, 2012, 2014, 2015, 2016 und 2017 auf die Betriebsabgänge im Hallenbad der Bf zurückzuführen, die im Durchschnitt jährlich bei ca. 220.000 Euro, mit einem Ausnahmehöchstwert im Jahr 2012 bei ca. 361.000 Euro, lagen [PB, ON 77].

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit der Bf stellen sich seit 2020 wie folgt dar (in Euro, gerundet) [Anlage 2 zum PB, ON 77; PB-Ergänzung 2, ON 16 LVwG; Beilagen 1 und 2 zu ON 13 LVwG]:

	ordentlicher Haushalt		
	Einnahmen	Ausgaben	EGT
2018	3.694.798	3.694.798	0
2019	3.853.960	3.853.960	0
2020	3.774.273	3.908.761	- 134.488
2021	4.286.179	4.103.418	+182.761
2022	5.040.522	4.901.853	+138.669
2023	5.164.153	5.215.067	- 50.914
2024	5.042.941	5.042.941	0

Aus den Überschüssen werden Eigenmittel gebildet bzw. Abgänge aus vorangegangenen Jahren abgedeckt [Verhandlungsschrift, ON 10 LVwG]. Seit der „Gemeindefinanzierung Neu" konnte die Bf – mit Ausnahme der Jahre 2020 und 2023 – den ordentlichen Haushalt ohne Härteausgleichsfonds ausgleichen und erstmals Rücklagen aus allgemeinen Mitteln (zwischen ca. 82.000 Euro und 231.000 Euro) bilden [PB, ON 77; PB-Ergänzung, ON 84]. Die allgemeinen (nicht zweckgebundenen) Rücklagenmittel wurden im Jahr 2023 zur Gänze verwendet. Die Bf verfügte in den Jahren 2023 und 2024 über zweckgebundene Wasserrücklagenmittel in Höhe von 4.120 Euro und 4.108 Euro [PB-Ergänzung 2, ON 16 LVwG]. Seit der „Gemeindefinanzierung Neu" sind auch Zuführungen allgemeiner Mittel möglich (im Jahr 2022 insgesamt ca. 138.000 Euro, und zwar 108.669 Euro allgemeine Mittel und 30.000 Euro zweckgebunden für die Sanierung des Hallenbads) [PB, ON 77; PB-Ergänzung, ON 84]. Im Jahr 2023 waren aufgrund des negativen EGT keine Zuführungen aus überschüssigen Mitteln aus der laufenden Gebarung zur Finanzierung investiver Projekte möglich. Die fehlenden Zuführungen wurden durch die Auflösung von Rücklagen kompensiert. Im Jahr 2024 konnte die Bf eine Zuführung in Höhe von 175.024,18 Euro zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben tätigen, was aus fachlicher Sicht ohne die Einbehaltung der Kommunalsteuereinnahmen aus dem Betriebsgebiet M__ in dieser Höhe oder mitunter überhaupt nicht möglich gewesen wäre [PB-Ergänzung 2, ON 16 LVwG].

II.2.5. Finanzkraft/Finanzkraft-Kopfquote:

Die (absolute) Finanzkraft(summe) einer Gemeinde bildet sich aus der Summe der Grundsteuer, der Kommunalsteuer, der Getränkesteuer und der Bundes-Ertragsanteile abzüglich der Landesumlage jeweils des zweitvorangegangenen Jahres (siehe § 3 Abs. 1 Oö. Bezirksumlagengesetz 1960).

Die Finanzkraft-Kopfquote einer Gemeinde errechnet sich aus der Finanzkraft (des zweitvorangegangenen Jahres) geteilt durch die von der Statistik Austria festgestellte Einwohnerzahl der Gemeinde (zum Stichtag 31. Oktober des zweitvorangegangenen Jahres).

Aus den hohen Kommunalsteuereinnahmen (siehe II.2.3.) und einem niedrigen Teilfaktor infolge der geringen Einwohnerzahl (durchschnittlich ca. 1.630 Einwohner) resultiert eine seit Jahren beständig hohe Finanzkraft-Kopfquote der Bf. Seit dem Jahr 2008 hat sich die Bf im landesweiten Vergleich in Oberösterreich von Platz 80 (2008) auf Platz 57 (2023) gesteigert (auch aufgrund der einbehaltenen Kommunalsteuereinnahmen aus dem Betriebsgebiet M__) und landet im Vergleich mit den anderen Gemeinden in ihrem Bezirk durchgehend auf dem ersten oder zweiten Rang (seit 2020 immer auf dem ersten Rang). Die Finanzkraft, die Finanzkraft-Kopfquote und das Ranking hinsichtlich der Finanzkraft-Kopfquote der Bf stellen sich seit 2018 wie folgt dar [PB, ON 77; Anlagen 2, 4 und 7 zum PB, ON 77; PB-Ergänzung 2, ON 16 LVwG; Beilagen 1 und 2 zu ON 13 LVwG]:

	Finanzkraft	Finanzkraft-Kopfquote	Rang OÖ	Rang Bezirk
2018	2.139.432	1.329,67	64	2
2019	2.226.082	1.364,02	68	2
2020	2.172.188	1.350,02	60	1
2021	2.520.032	1.543,19	56	1
2022	2.664.469	1.620,72	59	1
2023	2.805.036	1.717,72	57	1

Die (absolute) Finanzkraft(summe) bildet die Grundlage für die Transferzahlungen (wie Sozialhilfeverband-Umlage, Krankenanstaltenbeitrag, Landesumlage, Umlage für das Rote Kreuz). Die Umlagentransferzahlungen im Zeitraum von 2008 bis 2024 haben durchschnittlich ca. 51 % der Finanzkraft der Bf gebunden. Bei den anderen Mitgliedsgemeinden des RWV schwankt dieser Prozentanteil ebenso zwischen durchschnittlich ca. 48 % bis 50 % [PB, ON 77; Anlage 4 zum PB, ON 77; Beilagen 1 und 2 zu ON 13 LVwG].

II.2.6. Verschuldung:

Der jährliche Schuldendienst ist von durchschnittlich ca. 180.000 Euro in den frühen 2000er Jahren auf ca. 150.000 Euro in den 2010er Jahren (mit ein paar Ausnahmen über 200.000 Euro in den Jahren 2007, 2008 und 2011) und mit dem Jahr 2018 („Gemeindefinanzierung Neu“) auf ca. 115.000 Euro gesunken und stagnierte dort in etwa bis 2020 [PB, ON 77; Anlage 2 zum PB, ON 77; Beilagen 1 und 2 zu ON 13 LVwG]. Seit der Einbehaltung der Kommunalsteuereinnahmen aus dem Betriebsgebiet M__ stellt sich der jährliche Schuldendienst wie folgt dar [Anlage 2 zum PB, ON 77; PB-Ergänzung 2, ON 16 LVwG]:

2021	156.310,71
2022	150.549,06
2023	190.622,72
2024	157.784,55

Der Anstieg im Jahr 2023 wurde vorwiegend durch die Neuaufnahme von Darlehen und die Erhöhung von Schuldendiensten bestehender Darlehen verursacht. Trotz Neuaufnahme von Darlehen hat sich der Schuldendienst im Jahr 2024 reduziert, da mit der Ausfinanzierung eines Kanalbaudarlehens der diesbezügliche Schuldendienst (im Jahr 2023 noch 72.782 Euro) weggefallen ist [PB-Ergänzung 2, ON 16 LVwG].

II.2.7. Bedarfszuweisungen:

Die Förderquote der jeweiligen Gemeinde aus dem Projektfonds errechnet sich entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu" aus dem Verhältnis ihrer Finanzkraft-Kopfquote zur durchschnittlichen Finanzkraft-Kopfquote aller oberösterreichischen Gemeinden (ohne Statutarstädte). Aufgrund ihrer hohen Finanzkraft-Kopfquote hat die Bf im Vergleich zu den anderen Mitgliedsgemeinden des RWV die geringsten Förderquoten (im Jahr 2025 betrugen Quote 1: 33 %, Quote 2: 15 % und Quote 3: 18 %). Diese haben sich seit 2020 geringfügig verringert (im Vergleich von 2020 und 2025 um 4 % bei Quote 1 und um 2 % bei Quoten 2 und 3). Die Projektkosten sind daher im übrigen Ausmaß (bei Vorhaben der Quote 1 sohin im Jahr 2025 im Ausmaß von 67 %) aus Eigenmitteln und Darlehen zu finanzieren. Zudem lag die Geringfügigkeitsgrenze im vorgenannten Zeitraum stets bei 30.000 Euro und es wurden der Bf keine Förderungen für Straßenbaumittel gewährt (die Gemeinde E__ hat die zweitgeringsten Förderquoten mit 56 % [Q1], 25 % [Q2] und 31 % [Q3] im Jahr 2025, dabei stets eine höhere Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro). Die Entwicklung seit 2020 zeigt generell, dass sich die Projektförderquoten der Bf infolge der hohen bzw. steigenden Finanzkraft-Kopfquote tendenziell verringert haben, während sie bei den übrigen Mitgliedsgemeinden des RWV stagnierten bzw. gestiegen sind [PB-Ergänzung 2, ON 16 LVwG; Anlage „Ergänzung Pkt. 4" zur PB-Ergänzung 2, ON 16 LVwG].

Die Bf erhielt in den letzten Jahren im Vergleich zu den anderen Mitgliedsgemeinden des RWV die geringsten Strukturfondsmittel (Rückgang im Zeitraum von 2020 bis 2023 um ca. 2,49 %) und einen wesentlich geringeren Betrag aus den Finanzzuweisungen nach §§ 24 und 25 FAG. Zudem sind die Zuschüsse aus Gemeindepaketen seit 2020 um 72,87 % zurückgegangen, wobei es auch bei anderen Mitgliedsgemeinden des RWV zu Rückgängen kam [PB, ON 77; Anlage 2 zum PB, ON 77; PB-Ergänzung 2, ON 16 LVwG; Anlage „Ergänzung Pkt. 4" zur PB-Ergänzung 2, ON 16 LVwG].

II.2.8. Auswirkung der Einbehaltung der Kommunalsteuereinnahmen:

Das Einbehalten der Kommunalsteuereinnahmen aus dem Betriebsgebiet M__ seit dem Jahr 2021 wirkt sich zeitversetzt auf die Finanzkraft und die Finanzkraft-Kopfquote aus (erst ab 2023 wirksam) [Verhandlungsschrift, ON 10 LVwG]. Die

Zahlen ab 2023 belegen aus fachlicher Sicht, dass sich die Kommunalsteuereinnahmen (nicht nur durch Einbehalten der Einnahmen aus dem Betriebsgebiet M__) und sohin die Finanzkraft und damit einhergehend die Finanzkraft-Kopfquote der Bf erhöht haben, was sich grundsätzlich negativ auf die von diesen Messzahlen abhängigen Projektförderquoten, sonstige Bedarfszuweisungsmittel und die Umlagentransferzahlungen ausgewirkt hat. Trotz dieses Umstands hat sich die Einbehaltung der Kommunalsteuereinnahmen aus dem Betriebsgebiet M__ aus fachlicher Sicht insgesamt positiv auf die Finanzlage der Bf ausgewirkt, da seither in der laufenden Geschäftstätigkeit grundsätzlich positive Ergebnisse erreicht und zuletzt im Jahr 2024 aus Überschüssen Zuführungen getätigt werden konnten [PB-Ergänzung 2, ON 16 LVwG].

Erfüllung des Verbandszwecks:

II.2.9. Erschließung von Betriebsgebieten:

Vom RWV wurde bisher die Errichtung von insgesamt drei Gewerbegebieten unterstützt, die von der Gemeinde H__ (Mühlbauernboden, Rastgrub) und von der Bf (M__) in den Verband eingebracht wurden. Dabei wurden folgende Kosten übernommen [PB, ON 77; Anlage 3 zum PB]:

Betriebsgebiet	Fläche	Errichtungskosten
M__ (Bf)	52.138 m²	Errichtung von zwei Zufahrtsstraßen, zwei Retentionsbecken sowie Wasser- und Kanalanlagen – gesamt ca. 785.509 Euro
Mühlbauernboden	27.936 m²	Errichtung von Straßen, Wasser- und Kanalanlagen, Sonderanlagen und sonstigen Anlagen – gesamt ca. 519.416 Euro
Rastgrub	10.636 m²	Errichtung von Straßen, Wasser- und Kanalbauten sowie Anlagenteilen – gesamt ca. 141.590 Euro

Die Bf als damalige „Abgangsgemeinde" hätte das Betriebsgebiet M__ in finanzieller Hinsicht ohne den RWV nicht entwickeln können. Die Kosten für die Errichtung der Infrastruktur (siehe oben) wurden zu ca. 77 % vom RWV und zu ca. 23 % von der Bf getragen [PB-Ergänzung, ON 84; Verhandlungsschrift, ON 10 LVwG].

II.2.10. Gescheiterte/geplante Erschließung von Betriebsgebieten:

Seit dem Jahr 2012 wurde kein neues Betriebsgebiet mehr durch den RWV entwickelt und in den Verband eingebracht. Das – bereits vor Gründung des RWV bestehende – Betriebsgebiet K__/D__ wurde nicht in den RWV eingebracht, um den Angaben des Obmanns des RWV (zugleich Bürgermeister der Marktgemeinde

D__) zufolge die Übersichtlichkeit der Kommunalsteueraufteilung zu gewährleisten, da Betriebe in diesem Gebiet in beiden Gemeinden tätig sind (hiezu gibt es seit 2009 einen interkommunalen Finanzausgleich zwischen den Gemeinden D__ und K__). Betriebsgebiete, die neu mit Unterstützung des RWV erschlossen werden, sollen auch in den Verband eingebracht werden [Verhandlungsschrift, ON 10 LVwG].

In der Verbandsversammlung des RWV am 12. Dezember 2016 wurde die weitere Vorgehensweise in Bezug auf einen Optionsvertrag aus dem Jahr 2006, der eine Kaufoption für Flächen um das Betriebsgebiet M__ zwecks dessen Erweiterung einräumte, erörtert. Die damalige Firma N__ habe zu diesem Zeitpunkt zwar Interesse an der Sicherung von zusätzlichen Flächen, jedoch kein konkretes Kaufinteresse signalisiert. In der Annahme, dass der Ausbau der Produktionshallen und sohin Flächen zur Erweiterung des Betriebsgebiets M__ ab 2019 jedenfalls notwendig seien, wurde beschlossen, mit dem Vertragspartner (Grundeigentümer) eine Verlängerung der Kaufoption um weitere zehn Jahre zu verhandeln [Beilage 3 zur Verhandlungsschrift, ON 10 LVwG]. Der RWV ist mit diesem Bestreben gescheitert. Die Bf hat die in Frage stehenden Erweiterungsflächen für das Betriebsgebiet M__ letztlich in Grünland rückgewidmet [Beilage 4 zur Verhandlungsschrift, ON 10 LVwG; Stellungnahme RWV, ON 81].

In der Vorstandssitzung des RWV am 28. Juni 2018 wurde die Entwicklung eines Betriebsbaugebiets im Gemeindegebiet von D__ mit einer Fläche von 14.839 m² eingehend besprochen. Neben der Präsentation eines Unternehmens, das ein konkretes Interesse an der gesamten zu erschließenden Fläche hatte (Spezialist für die Herstellung von Kunststofffolien) wurden in der Sitzung bereits einstimmig konkrete Kostenübernahmen und weitere Schritte, wie insb. die Einholung eines Bodengutachtens, festgelegt [Beilage 4 zur Verhandlungsschrift, ON 10 LVwG]. Die Erschließung wurde aufgrund eines für die geplante Investition nicht geeigneten Bodengutachtens verworfen, woraufhin sich der betroffene Betrieb in Niederösterreich ansiedelte [Stellungnahme RWV, ON 81].

Aus zahlreichen Gesprächen mit möglichen Investoren (insb. aus den Bereichen Holzbau und Forstwirtschaft) entstand im Jahr 2019 die Idee einer Betriebsansiedelung („Wirtschaftspark Holz") im Gemeindegebiet von K__. Das Projekt wurde nach ca. zweijähriger gemeinsamer Planungsphase des RWV und der O__ aufgrund des Absprungs eines Investors abgebrochen [Beilage 5 zur Verhandlungsschrift, ON 10 LVwG; Stellungnahme RWV, ON 81].

Im Jänner 2023 unterzeichneten der Obmann des RWV und der Bürgermeister der Marktgemeinde P__ eine Absichtserklärung, wonach die Marktgemeinde P__ dem RWV beitreten soll, um in ihrem Gemeindegebiet ein Betriebsgebiet im Ausmaß von ca. 13 ha mit Unterstützung des RWV zu erschließen und in den Verband einzubringen [Beilage 2 zur Verhandlungsschrift, ON 10 LVwG; PB, ON 77]. Dies

sei angesichts der mangelnden Verfügbarkeit von für Betriebsansiedlungen in Frage kommenden Flächen im derzeitigen Verbandsgebiet eine bedeutende Chance. Für die Aufnahme einer zusätzlichen Gemeinde in den RWV bedarf es einer einstimmigen Beschlussfassung, was sich den Angaben des Vertreters des RWV zufolge angesichts der Differenzen mit der Bf als schwierig erweist [Stellungnahme RWV, ON 81]. Die Finanzierung dieses neuen Betriebsgebiets stellt sich zudem angesichts der Einbehaltung der Kommunalsteuereinnahmen aus dem Betriebsgebiet M__ durch die Bf schwierig dar [Stellungnahme des RWV vom 11.07.2025, ON 20 LVwG].

II.2.11. Sonstige regionale Wirtschafts- und Infrastrukturmaßnahmen:

Neben der Errichtung von Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Kanal, Wasserversorgung, etc.) für die Betriebsansiedlungen tätigte der RWV Ausgaben für eine Beteiligung an der Q__ (315.000 Euro, finanziert durch Bedarfszuweisungen) und für einen Baurechtsvertrag mit der Q__ (ca. 23.200 Euro, finanziert aus allgemeinen Mitteln). Der RWV ist zu 35,6 % an der Q__ (TDZ = Technologie- und Dienstleistungszentrum) beteiligt, die restlichen Anteile hält die R__. Die Q__ schrieb überwiegend Verluste, weshalb es zu keiner Gewinnausschüttung an die Teilhaber kam. Der RWV leistete jedoch auch keine Zahlungen für Verlustabdeckungen [PB, ON 77].

Der RWV tätigte zudem Ausgaben für die Einbringung eines Stammkapitals in die S__ (66.000 Euro, finanziert durch Bedarfszuweisungen) sowie für Vorleistungen für dieses Unternehmen, die nach dessen Gründung wieder rückerstattet wurden. Die S__ wurde im Jahr 2008 gegründet und ist eine 100%ige Tochter des RWV. Nach Punkt 4) der Errichtungserklärung ist Gegenstand des Unternehmens

1. die Entwicklung und die Errichtung von verschiedenen regionalen Infrastruktureinrichtungen vorwiegend im oberösterreichischen T__;
2. die Kooperation mit Betrieben, insb. der Standortregion, im Bereich von Infrastrukturleistungen und die Unterstützung dieser Betriebe zur Erfüllung infrastruktureller Aktivitäten;
3. die Entwicklung von sonstigen Infrastruktur-Angelegenheiten der Region;
4. die Durchführung aller Geschäfte und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützliche erscheinen.

[Errichtungserklärung, Beilage 1 zur Verhandlungsschrift, ON 10 LVwG]

Über die S__ wurden u.a. ein Freizeitzentrum in H__ („U__"), eine Kletterhalle in D__ („Kletterhalle 6a") und Photovoltaikanlagen in den Gemeinden D__, E__, K__, G__ und Ternberg (kein Verbandsmitglied) errichtet. Aus der S__ (gemäß Jahresabschluss 2022: Bilanzverlust von 31.371,09 Euro [Anlage 4 zur Beschwerde, ON 89]) wurden bisher weder Gewinne an den RWV ausgeschüttet noch mussten Liquiditätszuschüsse geleistet werden [PB, ON 77]. Bei den

Projekten der S__ besteht eine Beteiligung des RWV bei den Errichtungskosten, aber nicht bei den Instandhaltungskosten [Verhandlungsschrift, ON 10 LVwG].

II.3. Beweiswürdigung:

II.3.1. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und schlüssig aus den aufgenommenen Beweismitteln, insbesondere aus den in eckigen Klammern angeführten Beweismitteln (Ordnungsnummern des Behördenakts bzw. des erkennenden Gerichts [Anführung der ON mit dem zusätzlichen Vermerk „LVwG"]).

Das festgestellte, für die gegenständliche Entscheidung relevante Zahlenmaterial stützt sich zentral auf den Prüfungsbericht des Prüfkompetenzzentrums Traunviertels vom Jänner 2024, der mit Schreiben vom 7. März 2024 (PB-Ergänzung) bspw. hinsichtlich den Beträgen der Zuführungen im Jahr 2022 (insgesamt ca. 138.000 Euro) und der Beteiligung der Q__ (315.000 Euro) teilweise berichtigt sowie ergänzt wurde und angesichts des zwischenzeitig verstrichenen Zeitraums im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Schreiben vom 12. Mai 2025 (PB-Ergänzung 2) um die Zahlen aus den Jahren 2023 und 2024 ergänzt wurde.

II.3.2. Zu den im Prüfungsbericht dargelegten Kommunalsteuereinnahmen aus den Betriebsgebieten der Gemeinde H__ hat das Prüfkompetenzzentrum in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 7. März 2024 – anlässlich eines diesbezüglichen Einwands der Bf in ihrer Stellungnahme vom 12. Februar 2024 – schlüssig dargelegt, dass die Zahlen auf den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse beruhen. Die von der Bf behaupteten Differenzen zu den Kommunalsteuererklärungen des RWV ergeben sich daraus, dass sich diese immer auf das abgelaufene Jahr beziehen; im Falle der Berücksichtigung der Zeitversetzung um ein Jahr stimmen diese Zahlen – in weiterer Folge von der Bf unbestritten – überein, weshalb die im Prüfungsbericht genannten Zahlen den Feststellungen zugrunde zu legen waren.

II.3.3. Nähere Feststellungen dazu, aus welchen Mitteln die Errichtungskosten für die drei Betriebsgebiete des RWV finanziert wurden, erübrigten sich mangels Relevanz für die rechtliche Beurteilung der Frage, ob der Verbandszweck (nicht) erfüllt wurde. Die Höhe der vom RWV getragenen Errichtungskosten ergibt sich für das erkennende Gericht nachvollziehbar aus der Kostenaufstellung insbesondere aus Anlage 3 zum Prüfungsbericht.

II.3.4. Abgesehen von den unstrittigen Feststellungen im Sachverhalt, wonach das Einbehalten der Kommunalsteuereinnahmen aus dem Betriebsgebiet M__ durch die Bf negative Auswirkungen auf den RWV (Einbehalten der übrigen Kommunalsteuereinnahmen, Auflösung von Rücklagen zur Deckung laufender Ausgaben) und die übrigen Mitgliedsgemeinden des RWV (insoweit, als der 1/7-

Anteil aus dem RWV nicht ausgeschüttet wird) hat, konnte von weiteren Feststellungen zur finanziellen Situation des RWV und der Mitgliedsgemeinden abgesehen werden, da für die Beurteilung der gegenständlichen Rechtsfragen primär die finanzielle Handlungsfähigkeit der Bf entscheidend ist. Mit dem Vorbringen der Bf in ihrer Stellungnahme vom 24. Juni 2025, wonach die finanzielle Situation des RWV auch durch andere Umstände bedingt sei und die übrigen Mitgliedsgemeinden großteils sogar Zuwächse bei ihrem Gesamtkommunalsteuer-aufkommen verzeichnen würden, wird die (Mit-)Kausalität der Einbehaltung der Kommunalsteuereinnahmen aus dem Betriebsgebiet M__ an den (um diesen Betrag) geringeren Gesamteinnahmen von RWV und Mitgliedsgemeinden ohnehin nicht in Frage gestellt.

Auch nähere Feststellungen dazu, aus welchen weiteren Gründen sich das Gesamtkommunalsteueraufkommen der Bf in den letzten Jahren gesteigert hat, konnten unterbleiben, da die im Sachverhalt getroffenen Feststellungen ausreichen, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Bf vor und nach Einbehalten der Kommunalsteuern aus dem Betriebsgebiet M__ rechtlich zu beurteilen (siehe näher unten).

II.3.5. Eine (nicht) vorhandene Bereitschaft zur Satzungsänderung auf Seiten der austretenden Gemeinde und/oder der anderen Mitgliedsgemeinden des RWV kann keinen wichtigen, zum Austritt aus dem RWV berechtigenden Grund darstellen, weshalb sich Feststellungen dazu erübrigten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Satzungen des Verbands „Regionaler Wirtschaftsverband Oö. Ennstal", genehmigt mit der Verordnung der Oö. Landesregierung LGBl. Nr. 56/2008, lauten wie folgt:

„§ 4
Verbandszweck

Der Zweck des Verbandes ist die Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschafts- und Infrastruktur. Dieser Zweck wird unter anderem durch folgende Aufgaben gewährleistet:

- die Planung und Erschließung von gemeinsamen Betriebsansiedlungsgebieten,
- die Teilung von Kosten und Erträgen,
- die Gestaltung gemeinsamer Marketingmaßnahmen und
- die Abstimmung der Wirtschaftsförderung.

§ 17
Austritt von Mitgliedern

Ein Austritt eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Ein ausgetretenes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes bis zum Ende von 3 Jahren nach seinem Austritt. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung."

Die relevanten Bestimmungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes (Oö. GemVG), StF: LGBl. Nr. 51/1988 idgF LGBl. Nr. 52/2019, lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 4
Vereinbarung

(1) Zur Besorgung von Angelegenheiten der Wirkungsbereiche der Gemeinden können sich Gemeinden durch schriftliche Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden.
(2) Eine Vereinbarung hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in Form einer Satzung jedenfalls auch zu enthalten:
1. […]
5. Bestimmungen für den Fall des Austrittes einer Gemeinde aus dem Verband. Ein Austritt darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen für den Fall vorgesehen werden, daß dieser Gemeinde eine weitere Verbandsangehörigkeit nicht zugemutet werden kann; insbesondere sind die wechselseitigen vermögensrechtlichen Ansprüche unter Berücksichtigung der Verpflichtungen gegenüber Dritten zu regeln und ist zu bestimmen, daß die verbleibenden verbandsangehörigen Gemeinden unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepaßte Satzung zu beschließen haben;
6. […]

§ 5
Genehmigung der Vereinbarung; Beitritt, Änderung und Austritt

(1) Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist durch Verordnung zu erteilen, wenn eine dem Gesetz entsprechende Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorliegt und die Bildung des Gemeindeverbands
1. im Fall der Besorgung von Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet,
2. im Fall der Besorgung von Angelegenheiten der Gemeinde als Träger von Privatrechten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen ist.
(2) Mit der Verordnung gemäß Abs. 1 ist auch die entsprechende Vereinbarung kundzumachen. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird der Gemeindeverband als eigene Rechtspersönlichkeit wirksam.
(3) […]

(5) Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung bedarf einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß."

Die maßgebliche Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idgF BGBl. I Nr. 89/2024, lautet wie folgt (auszugsweise):

„Artikel 116a. (1) Zur Besorgung ihrer Angelegenheiten können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist durch Verordnung zu erteilen, wenn eine dem Gesetz entsprechende Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorliegt und die Bildung des Gemeindeverbandes

1. im Falle der Besorgung von Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet,
2. im Falle der Besorgung von Angelegenheiten der Gemeinden als Träger von Privatrechten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen ist.

(2) […]
(4) Die Landesgesetzgebung hat die Organisation der Gemeindeverbände zu regeln, wobei als deren Organe jedenfalls eine Verbandsversammlung, die aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat, und ein Verbandsobmann vorzusehen sind. Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung gebildet worden sind, sind weiters Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen.
(5) […]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ermöglicht Art. 116a Abs. 1 B-VG die Bildung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung zwischen Gemeinden. Die nähere Regelung der Bildung von derartigen freiwilligen Gemeindeverbänden, insb. zur Festlegung der Voraussetzungen, denen eine Vereinbarung der Gemeinden gemäß Art. 116a Abs. 1 letzter Satz B-VG zu entsprechen hat (bspw. Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden), obliegt nach Art. 116a Abs. 4 B-VG der Landesgesetzgebung. Die in einer Vereinbarung festgelegten Rechte und Pflichten der verbandsangehörigen Gemeinden sind in ihrer Gesamtheit als verwaltungsrechtliches Schuldverhältnis, ähnlich einem zivilrechtlichen Dauerschuldverhältnis, zu qualifizieren (vgl. VwGH 30.09.1987, 85/01/0137).

Ein Gemeindeverband gemäß Art. 116a Abs. 1 B-VG wird aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung, sohin aufgrund des freien Entschlussrechts der verbandsangehörigen Gemeinden gebildet. Diese Freiwilligkeit besteht aber über den Beitritt in einen Gemeindeverband hinaus während des gesamten Bestands eines Gemeindeverbands, weshalb eine Gemeinde nicht auf Dauer gegen ihren Willen in einem solchen Gemeindeverband gehalten werden darf. Der

Organisationsgesetzgeber hat daher Vorsorge dafür zu treffen, dass eine Gemeinde aufgrund ihres freien Entschlussrechts aus einem freiwilligen Gemeindeverband jederzeit wieder austreten kann. Einer austrittswilligen Gemeinde ist also das Ausscheiden aus einem solchen Gemeindeverband zu ermöglichen (vgl. *Stolzlechner* in Kneihs/Lienbacher, Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht Art. 116a B-VG [10. Lfg 2013] Rz 36; *Kemptner/Sturm* in Pabel, Gemeinderecht 3. Teil [Stand 01.06.2020, rdb.at] Rz 59).

Das Austrittsrecht darf gesetzlich aber insoweit beschränkt werden, als dies mit Rücksicht auf die Genehmigungskriterien des Art. 116a Abs. 1 Z 1 und 2 B-VG sachlich gerechtfertigt ist. Dabei wird insb. zu berücksichtigen sein, dass der Austritt einer Gemeinde den Gemeindeverband in seinem Bestand gefährden kann und dass das durch die Vereinbarung begründete verwaltungsrechtliche Schuldverhältnis zwischen den Mitgliedsgemeinden grundsätzlich auf Dauer ausgerichtet ist (vgl. *Kemptner/Sturm* in Pabel, Gemeinderecht 3. Teil [Stand 01.06.2020, rdb.at] Rz 59, mwN; vgl. auch VwGH 30.09.1987, 85/01/0137). Der zuständige Gesetzgeber kann daher – als Ausgleich der von einem Austritt betroffenen gegenläufigen Interessen – den einseitigen Austritt auf Fälle beschränken, in denen die Aufrechterhaltung des Schuldverhältnisses für die austrittswillige Gemeinde unzumutbar erscheint (vgl. *Schmid* in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte Art. 116a B-VG [Stand 01.01.2021, rdb.at] Rz 14). Eine Regelung ist jedenfalls dann unsachlich, wenn sie den Austritt einer Gemeinde (für einen bestimmten Zeitraum) überhaupt unmöglich macht (vgl. *Stolzlechner* in Kneihs/Lienbacher, Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht Art. 116a B-VG [10. Lfg 2013] Rz 12, 36).

III.2.2. Vor diesem Hintergrund sieht § 4 Abs. 2 Z 5 Oö. GemVG vor, dass eine Vereinbarung zur Bildung eines freiwilligen Gemeindeverbands Bestimmungen für den Fall des Austritts einer Gemeinde aus dem Verband enthalten muss. Das Austrittsrecht wird dabei gesetzlich insoweit beschränkt, dass ein Austritt nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen für den Fall vorgesehen werden darf, dass der austrittswilligen Gemeinde eine weitere Verbandsangehörigkeit nicht zugemutet werden kann (so bspw. auch in § 5 Abs. 1 Z 7 NÖ Gemeindeverbandsgesetz). In Anlehnung an diesen Wortlaut wird in § 17 der Satzung des gegenständlichen freiwilligen Gemeindeverbands (RWV) festgelegt, dass der Austritt eines Mitglieds nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen kann, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich unzweifelhaft, dass im Falle eines Austrittsgesuchs in einem ersten Schritt das Vorliegen des von einer austrittswilligen Gemeinde geltend gemachten wichtigen Grunds und im zweiten Schritt dessen Bedeutung für die Zumutbarkeit der weiteren Verbandsangehörigkeit (im Sinne einer Prognoseentscheidung) zu beurteilen ist. Nur wenn diese Voraussetzungen

für einen Austritt nach § 17 der Satzung des RWV vorliegen, ist die nach § 5 Abs. 5 Oö. GemVG erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Austritts einer Gemeinde aus dem freiwillig gegründeten RWV zu erteilen.

In diesem Zusammenhang bleibt anzumerken, dass die Hintanhaltung der Gefährdung des Gemeindeverbands in seinem Bestand durch das Ausscheiden der austrittswilligen Gemeinde dem eindeutigen Wortlaut nach kein eigenes Tatbestandsmerkmal des § 4 Abs. 2 Z 5 Oö. GemVG bzw. des § 17 der Satzung des RWV bildet. Dieses gegenläufige Interesse der übrigen verbandsangehörigen Gemeinden wurde offenkundig als sachliche Rechtfertigung für die gesetzliche Beschränkung des Austrittsrechts einer Gemeinde aus einem freiwilligen Gemeindeverband in § 4 Abs. 2 Z 5 Oö. GemVG herangezogen, soll aber nach dem Wortlaut und sohin nach dem Willen des Organisationsgesetzgebers nicht (auch) bei einer begehrten Inanspruchnahme des beschränkten Austrittsrechts als eigenes Tatbestandsmerkmal berücksichtigt werden (anders als bspw. in § 129 Abs. 5 Tiroler Gemeindeordnung, wonach die Landesregierung unter näher genannten Voraussetzungen einen Austritt durch Satzungsänderung ermöglichen kann, wenn u.a. der Gemeinde die Zugehörigkeit zum Gemeindeverband wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist [lit. a] und der Gemeindeverband durch das Ausscheiden der Gemeinde in seinem Bestand nicht gefährdet wird [lit. b]).

III.2.3. Im vorliegenden Fall wendet die Bf als wichtigen wirtschaftlichen Grund die Beeinträchtigung bzw. Gefährdung ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit ein. Dies ergebe sich insbesondere aus dem Abgang der Kommunalsteuereinnahmen aus dem Betriebsbaugebiet M__ zum RWV, die den Großteil der Einnahmen des RWV und infolge des in der Satzung verankerten Aufteilungsschlüssels (je 1/7 pro Gemeinde) für die Bf einen wesentlichen Verlust an Einnahmen darstellen würden.

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass die Bf in den Jahren, in denen sie die Kommunalsteuereinnahmen aus dem Betriebsgebiet vollständig in den RWV eingebracht hat (bis 2020), stets nur einen Bruchteil dieser Summe nach dem Aufteilungsverfahren im Rahmen der Ausschüttung erhalten hat (im Jahr 2020 wurden nach der Einzahlung von 182.434 Euro aus dem Betriebsgebiet M__ in den RWV an die Mitgliedsgemeinden, nach Abzug des Schulerhaltungsaufwands für Lehrlinge in den Betriebsgebieten [9.288 Euro für M__], jeweils 31.158 Euro ausgeschüttet). Trotz dieses Umstands sind die Gesamtkommunalsteuereinnahmen der Bf seit 2013 kontinuierlich (und im Vergleich mit den übrigen Mitgliedsgemeinden des RWV mit der, mit Abstand höchsten Steigerungsquote) gestiegen, wobei der prozentuelle Anteil der (bis 2020 in den RWV vollständig eingezahlten) Einnahmen aus dem Betriebsgebiet M__ stagnierte bzw. zuletzt sogar sank (2013: gesamt 537.047 Euro, davon ca. 20 % aus M__; 2020: gesamt 829.173 Euro, davon ca. 20 % aus M__; 2024: gesamt 1.135.421 Euro, davon ca. 15 % aus M__).

Bis 2018 konnte die Bf ihren ordentlichen Haushalt nicht eigenständig ohne Bedarfszuweisungsmittel decken, wobei der fehlende Haushaltsausgleich oftmals auf beträchtliche Abgänge im Hallenbad der Bf zurückzuführen war. Seit der „Gemeindefinanzierung Neu" konnte der ordentliche Haushalt großteils ausgeglichen werden (ausgenommen 2020 und 2023) und konnte die Bf, auch in Zeiten der Einzahlung der Kommunalsteuereinnahmen aus dem Betriebsgebiet M__ in den RWV, erstmals Rücklagen bilden und Zuführungen tätigen. Der Schuldendienst ist mit dem Jahr 2018 („Gemeindefinanzierung Neu") auf ca. 115.000 Euro gesunken und stagnierte in dieser Höhe bis 2020. Nach Einbehalten der Einnahmen aus dem Betriebsgebiet M__ ist der jährliche Schuldendienst auf ca. 150.000 Euro gestiegen und stagnierte in dieser Höhe (mit einer Ausnahme im Jahr 2023) bis 2024. Aufgrund ihrer hohen Finanzkraft und damit einhergehenden hohen Finanzkraft-Kopfquote (bedingt durch die stagnierende, geringe Einwohnerzahl) erhielt die Bf auch schon in Zeiten der Einzahlung der Kommunalsteuereinnahmen aus dem Betriebsgebiet Meissendet in den RWV geringe Projektförderquoten und sonstige Mittel aus Bedarfszuweisungen. Allfällige Verluste aus der S__ waren vom RWV bis dato (noch) nicht zu tragen; ob sich der Bilanzverlust erhöhen, verringern (wie bspw. von 2021 auf 2022) oder letztlich auf den RWV durchschlagen wird, kann zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht beurteilt und daher auch nicht berücksichtigt werden.

All diese Ausführungen belegen, dass insbesondere seit der „Gemeindefinanzierung Neu" die finanzielle Handlungsfähigkeit der Bf durch die Einzahlung der Kommunalsteuereinnahmen aus dem Betriebsgebiet M__ in den RWV nie ernsthaft gefährdet war. Das Gesamtkommunalsteueraufkommen ist stets gestiegen, der ordentliche Haushalt konnte großteils ausgeglichen, Rücklagen konnten gebildet (und zur Abdeckung von Abgängen wieder aufgelöst) und Zuführungen für investive Vorhaben getätigt werden und der jährliche Schuldendienst ist sogar bis 2020 stets gesunken.

Abgesehen davon belegen die Sachverhaltsfeststellungen auch, dass sich die finanzielle Situation der Bf nach Einbehaltung der Kommunalsteuereinnahmen aus dem Betriebsgebiet M__ (teilweise seit 2021, vollständig seit 2022), und sohin nach einem in dieser Hinsicht faktisch vollzogenen Austritt, nicht gravierend, in einer das gewöhnliche Schwankungsmaß überschreitenden Art geändert bzw. verbessert hat. Die Einbehaltung der vorgenannten Steuereinnahmen hat zwar aus fachlicher Sicht einen insgesamt positiven Effekt. Eine solche durch den Austritt bedingte bloße wirtschaftliche Besserstellung einer Gemeinde, ohne dass je die finanzielle Handlungsfähigkeit dieser Gemeinde durch die Mitgliedschaft im Verband gefährdet war, kann jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts keinen wichtigen wirtschaftlichen Grund iSd § 17 der Satzung des RWV (bzw. des § 4 Abs. 2 Z 5 Oö. GemVG) bilden. Die gegenteilige Auffassung hätte nämlich zur Folge, dass es im (gegenständlichen) Falle eines für die Ansiedlung von Betrieben im Verbandsgebiet freiwillig gegründeten Verbands eine Gemeinde in der Hand

hätte, nach der Errichtung eines Betriebsgebiets in ihrem Gemeindegebiet, die erst durch die finanziellen Mittel des Verbands ermöglicht wurde, aus dem Verband auszutreten, um sich die damit verbundenen Kommunalsteuereinnahmen vorzubehalten. Damit würde die Intention der gesetzlichen Beschränkung des Austrittsrechts unterlaufen, zumal dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, dass die Schwelle für einen Austritt in der gegenständlichen Konstellation vor dem Hintergrund der eingangs dargelegten gegenläufigen Interessen der übrigen Verbandsmitglieder derart niedrig gesetzt werden sollte. Zudem würde eine solche Interpretation erhebliche Unsicherheiten für die Zusammenarbeit in einem für die Betriebsansiedlung gegründeten Gemeindeverband nach sich ziehen, zumal eine vom Verband finanziell ermöglichte bzw. unterstützte Errichtung eines Betriebsgebiets im Gebiet einer Gemeinde stets unter dem Damoklesschwert des Austritts der dadurch „begünstigten" Gemeinde stehen würde.

Unabhängig davon bleibt anzumerken, dass selbst mit der Annahme eines wichtigen wirtschaftlichen Grunds für die Bf nichts gewonnen wäre, da eine weitere Verbandsangehörigkeit jedenfalls zumutbar ist. Denn der durch die Einbehaltung der Kommunalsteuereinnahmen aus dem Betriebsgebiet M__ erzielte, geringe positive Effekt auf die finanzielle Situation der Bf bedeutet im Umkehrschluss, auch angesichts des sinkenden prozentuellen Anteils dieser Einnahmen am Gesamtkommunalsteueraufkommen (derzeit etwa 15 %), einen geringen negativen Effekt bei einem weiteren Verbleib im Verband, der die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Bf weder insbesondere in den Jahren seit der Einführung der „Gemeindefinanzierung Neu" bis zum faktisch vollzogenen Austritt (2022) gefährdet hat noch in absehbarer Zukunft wesentlich gefährden wird.

III.2.4. Als weiteren wichtigen Grund macht die Bf die Verfehlung des Verbandszwecks seit der letzten Erschließung eines Betriebsgebiets geltend. In dieser Hinsicht ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt, dass der RWV seit 2012 zwar keine neuen Betriebsgebiete entwickelt und in den Verband eingebracht hat, jedoch regelmäßig entsprechende Projekte verfolgt hat, die letztlich aus verschiedenen Gründen gescheitert sind (2016: Erweiterung Betriebsgebiet M__; 2018: Betriebsgebiet D__; 2019-2021: „Wirtschaftspark Holz" in K__) bzw. aufgrund der derzeitigen Sachlage (gegenständliches Austrittsgesuch der Bf) nicht umgesetzt werden können (2023: Betriebsgebiet P__ [Absichtserklärung]). Abgesehen davon wurden über die im Jahr 2008 gegründete OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH (100%ige Tochter des RWV) gemäß dem in der Errichtungserklärung festgelegten Unternehmensgegenstand zahlreiche Wirtschafts- und Infrastrukturprojekte (Freizeitzentrum in H__, V-Straße in K__, Photovoltaikanlagen insbesondere im Verbandsgebiet) im regionalen Raum realisiert.

In Anbetracht dieser Tätigkeiten des RWV seit 2012 ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts davon auszugehen, dass der in § 4 der Satzung des RWV

festgelegte Verbandszweck der „Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschafts- und Infrastruktur" in ausreichendem Ausmaß forciert bzw. umgesetzt wurde. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in § 4 Z 1 bis 4 der Satzung des RWV genannten Aufgaben nur um eine demonstrative Aufzählung handelt (arg. „unter anderem"), und dass par. cit. nicht festlegt, in welchem Zeitraum in welchem Ausmaß durch welche Aktivitäten der Verbandszweck umgesetzt werden soll. Angesichts der dargelegten Tätigkeiten des RWV kann aber von einer solchen Untätigkeit des RWV seit 2012, die einer Verfehlung des Verbandszwecks gleichkäme, keine Rede sein, weshalb auch dieser von der Bf behauptete wichtige Grund nicht vorliegt.

III.2.5. Nach den bisherigen Ausführungen steht zusammengefasst fest, dass die Bf aufgrund ihrer konkreten finanziellen Situation und in Anbetracht der nachgewiesenen Tätigkeiten des RWV zur Erfüllung seines Verbandszwecks keinen wichtigen Grund für einen Austritt aus dem RWV iSd § 17 der Satzung des RWV vorgebracht hat. Da dem Austrittsgesuch der Bf bereits aus diesem Grund die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 5 Abs. 5 Oö. GemVG zu versagen war, erübrigte sich ein näheres Eingehen auf die – erst in einem zweiten Schritt zu prüfende – Frage der Zumutbarkeit der weiteren Verbandsangehörigkeit.

Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer